

Entscheidung Nr. 2007-557 DC vom 15. November 2007

Gesetz zur Regelung der Einwanderung, für die Integration und über das Asylrecht

Der Verfassungsrat ist am 25. Oktober 2007 gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung bezüglich des Gesetzes zur Regelung der Einwanderung, für die Integration und über das Asylrecht angerufen worden von den Damen und Herren Abgeordneten Jean-Marc AYRAULT, Sylvie ANDRIEUX, Jean-Paul BACQUET, Dominique BAERT, Jean-Pierre BALLIGAND, Gérard BAPT, Claude BARTOLONE, Jacques BASCOU, Christian BATAILLE, Delphine BATHO, Jean-Louis BIANCO, Gisèle BIÉMOURET, Serge BLISKO, Patrick BLOCHE, Daniel BOISSERIE, Marie-Odile BOUILLÉ, Christophe BOUILLON, Monique BOULESTIN, Pierre BOURGUIGNON, Danielle BOUSQUET, François BROTTES, Alain CACHEUX, Jérôme CAHUZAC, Jean-Christophe CAMBADÉLIS, Thierry CARCENAC, Christophe CARESCHE, Martine CARRILLON-COUVREUR, Laurent CATHALA, Bernard CAZENEUVE, Jean-Paul CHANTEGUET, Alain CLAEYS, Jean-Michel CLÉMENT, Marie-Françoise CLERGEAU, Gilles COCQUEMPOT, Pierre COHEN, Catherine COUTELLE, Pascale CROZON, Frédéric CUVILLIER, Claude DARCIAUX, Pascal DEGUILHEM, Michèle DELAUNAY, Guy DELCOURT, Michel DELEBARRE, Bernard DEROSIER, Michel DESTOT, Marc DOLEZ, Julien DRAY, Tony DREYFUS, Jean-Pierre DUFAU, William DUMAS, Laurence DUMONT, Jean-Paul DUPRÉ, Yves DURAND, Odette DURIEZ, Philippe DURON, Olivier DUSSOPT, Christian ECKERT, Henri EMMANUELLI, Corinne ERHEL, Laurent FABIUS, Albert FACON, Hervé FÉRON, Aurélie FILIPPETTI, Pierre FORGUES, Valérie FOURNEYRON, Michel FRANÇAIX, Jean-Claude FRUTEAU, Jean-Louis GAGNAIRE, Geneviève GAILLARD, Guillaume GAROT, Jean GAUBERT, Catherine GÉNISSON, Jean-Patrick GILLE, Jean GLAVANY, Daniel GOLDBERG, Gaëtan GORCE, Pascale GOT, Marc GOUA, Jean GRELLIER, Elisabeth GUIGOU, David HABIB, Danièle HOFFMAN-RISPAL, François HOLLANDE, Monique IBORRA, Michel ISSINDOU, Serge JANQUIN, Régis JUANICO, Armand JUNG, Marietta KARAMANLI, Conchita LACUEY, Jérôme LAMBERT, François LAMY, Jean LAUNAY, Jean-Yves LE BOUILLONNEC, Gilbert LE BRIS, Jean-Yves LE DÉAUT, Jean-Marie LE GUEN, Bruno LE ROUX, Michel LEFAIT, Catherine LEMORTON, Annick LEPETIT, Jean-Claude LEROY, Michel LIEBGOTT, Martine LIGNIÈRES-CASSOU, François LONCLE, Jean MALLOT, Louis-Joseph MANSCOUR, Marie-Lou MARCEL, Jean-René MARSAC, Philippe MARTIN, Martine MARTINEL, Frédérique MASSAT, Gilbert MATHON, Didier MATHUS, Sandrine MAZETIER, Michel MÉNARD, Kléber MESQUIDA, Jean MICHEL, Didier MIGAUD, Arnaud MONTEBOURG, Pierre MOSCOVICI, Pierre-Alain MUET, Philippe NAUCHE, Henry NAYROU, Alain NÉRI, Marie-Renée OGET, Françoise OLIVIER-COUCPEAU, George PAU-LANGEVIN, Christian PAUL, Jean-Luc PÉRAT, Jean-Claude PÉREZ, Marie-Françoise PÉROL-DUMONT, Philippe PLISSON, Jean-Jack QUEYRANNE, Dominique RAIMBOURG, Marie-Line REYNAUD, Alain RODET, Bernard ROMAN, René ROQUET, Alain ROUSSET, Patrick ROY, Michel SAINTE-MARIE, Michel SAPIN, Odile SAUGES, Christophe SIRUGUE, Pascal TERRASSE, Marisol TOURAINÉ, Jean-Louis TOURAINÉ, Jean-Jacques URVOAS, Daniel VAILLANT, Jacques VALAX, André VALLINI, Manuel VALLS, Michel VAUZELLE, Michel VERGNIER, André VÉZINHET, Alain VIDALIES, Jean-Michel VILLAUMÉ, Jean-Claude VIOLLET, Philippe VUILQUE, Chantal BERTHELOT, Gérard CHARASSE, René DOSIÈRE, Paul GIACOBBI, Christian HUTIN, Serge LETCHIMY, Albert LIKUVALU, Jeanny MARC, Martine PINVILLE, Simon RENUCCI, Chantal ROBIN-RODRIGO, Marcel ROGEMONT, Christiane TAUBIRA,

François BAYROU, Huguette BELLO, Alfred MARIE-JEANNE, Martine BILLARD, Yves COCHET, Noël MAMÈRE, François de RUGY, Marie-Hélène AMIABLE, François ASENSI, Alain BOCQUET, Patrick BRAOUEZEC, Jean-Pierre BRARD, Marie-George BUFFET, Jean-Jacques CANDELIER, André CHASSAIGNE, Jacques DESALLANGRE, Jacqueline FRAYSSE, André GÉRIN, Pierre GOSNAT, Maxime GREMETZ, Jean-Paul LECOQ, Roland MUZEAU, Daniel PAUL, Jean-Claude SANDRIER und Michel VAXÈS,

sowie am 26. Oktober 2007 von den Damen und Herren Senatoren Jean-Pierre BEL, Jacqueline ALQUIER, Michèle ANDRÉ, Bernard ANGELS, David ASSOULINE, Bertrand AUBAN, Robert BADINTER, Maryse BERGÉ-LAVIGNE, Yannick BODIN, Didier BOULAUD, Alima BOUMEDIENE-THIERY, Yolande BOYER, Nicole BRICQ, Jean-Pierre CAFFET, Claire-Lise CAMPION, Jean-Louis CARRÈRE, Bernard CAZEAU, Monique CERISIER-ben GUIGA, Michel CHARASSE, Pierre-Yves COLLOMBAT, Roland COURTEAU, Yves DAUGE, Jean-Pierre DEMERLIAT, Christiane DEMONTÈS, Jean DESESSARD, Claude DOMEIZEL, Michel DREYFUS-SCHMIDT, Josette DURRIEU, Bernard DUSSAUT, Jean-Claude FRÉCON, Bernard FRIMAT, Charles GAUTIER, Jean-Pierre GODEFROY, Claude HAUT, Odette HERVIAUX, Annie JARRAUD-VERGNOLLE, Charles JOSSELIN, Bariza KHIARI, Yves KRATTINGER, Serge LAGAUCHE, Serge LARCHER, Raymonde LE TEXIER, Alain LE VERNE, André LEJEUNE, Roger MADEC, Philippe MADRELLE, Jacques MAHÉAS, François MARC, Pierre MAUROY, Jean-Luc MÉLENCHON, Louis MERMAZ, Jean-Pierre MICHEL, Gérard MIQUEL, Michel MOREIGNE, Jacques MULLER, Jean-Marc PASTOR, Jean-Claude PEYRONNET, Jean-François PICHERAL, Bernard PIRAS, Gisèle PRINTZ, Marcel RAINAUD, Daniel RAOUL, Paul RAOULT, Daniel REINER, Thierry REPENTIN, Roland RIES, André ROUVIÈRE, Claude SAUNIER, Patricia SCHILLINGER, Michel SERGENT, Jacques SIFFRE, René-Pierre SIGNÉ, Jean-Pierre SUEUR, Simon SUTOUR, Catherine TASCAS, Michel TESTON, Jean-Marc TODESCHINI, Robert TROPEANO, André VANTOMME, Dominique VOYNET, Richard YUNG, Nicole BORVO COHEN-SEAT, Guy FISCHER, Éliane ASSASSI, François AUTAIN, Marie-France BEAUFILS, Pierre BIARNES, Michel BILLOUT, Robert BRET, Jean-Claude DANGLLOT, Annie DAVID, Michelle DEMESSINE, Évelyne DIDIER, Thierry FOUCAUD, Brigitte GONTHIER-MAURIN, Robert HUE, Gérard LE CAM, Josiane MATHON-POINAT, Jack RALITE, Ivan RENAR, Odette TERRADE, Bernard VERA, Jean-François VOGUET, Gérard DELFAU, François FORTASSIN, André BOYER, Yvon COLLIN, Jean-Michel BAYLET, François VENDASI, Denis BADRÉ, Jacqueline GOURAULT, Jean-Jacques JÉGOU, André VALLET und Philippe NOGRIX ;

Am 31. Oktober 2007 sind zwei „ergänzende Klageschriften“ eingetragen worden, die erste im Namen der Damen und Herren Abgeordneten Marie-Hélène AMIABLE, Huguette BELLO, Martine BILLARD, Patrick BRAOUEZEC, Jean-Pierre BRARD, André CHASSAIGNE, Yves COCHET, Jacqueline FRAYSSE, Pierre GOSNAT, Jean-Paul LECOQ, Noël MAMÈRE, Alfred MARIE-JEANNE, Roland MUZEAU, François de RUGY und Michel VAXÈS,

die zweite im Namen der Damen und Herren Senatoren Nicole BORVO COHEN-SEAT, Eliane ASSASSI, Josiane MATHON-POINAT, Marie-France BEAUFILS, Michel BILLOUT, Robert BRET, Jean-Claude DANGLLOT, Annie DAVID, Michelle DEMESSINE, Evelyne DIDIER, Guy FISCHER, Thierry FOUCAUD, Brigitte GONTHIER-MAURIN, Gélita HOARAU, Robert HUE, Gérard LE CAM, Jack RALITE, Yvan RENAR, Odette TERRADE, Bernard VERA, Jean-François VOGUET, François AUTAIN und Pierre BIARNÈS,

DER VERFASSUNGSRAT,

Unter Bezugnahme auf die Verfassung;

Unter Bezugnahme auf die geänderte gesetzesvertretende Verordnung Nr. 58-1067 vom 7. November 1958, Verfassungsergänzungsgesetz über den Verfassungsrat;

Unter Bezugnahme auf das Gesetzbuch über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, sowie über das Asylrecht;

Unter Bezugnahme auf das Zivilgesetzbuch;

Unter Bezugnahme auf das geänderte Gesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978, Datenschutzgesetz;

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Regierung, eingetragen am 7. November 2007;

Nachdem der Berichterstatter gehört worden ist,

1. In Erwägung dessen, dass die antragstellenden Abgeordneten und Senatoren dem Verfassungsrat das Gesetz zur Regelung der Einwanderung, für die Integration und über das Asylrecht zur Prüfung vorlegen; dass sie die Verfassungsmäßigkeit der Artikel 13 und 63 des Gesetzes in Frage stellen;

- ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT DER „ERGÄNZENDEN KLAGESCHRIFTEN“:

2. In Erwägung dessen, dass, obgleich Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung vorsieht, dass die Mitglieder des Parlaments dem Verfassungsrat Gesetze zur Prüfung vorlegen können, die Ausübung dieses Recht mindestens 60 Abgeordneten oder 60 Senatoren vorbehalten ist;

3. In Erwägung dessen, dass am 31. Oktober 2007 zwei „ergänzende Klageschriften“ beim Generalsekretariat des Verfassungsrates eingetragen worden sind, welche weitere Artikel des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes rügen; dass die erste dieser zusätzlichen Klageschriften von fünfzehn Abgeordneten, die bereits die erste Anrufung unterzeichnet hatten, und die zweite von 23 Senatoren, von denen 22 bereits die zweite Anrufung unterzeichnet hatten, eingereicht worden sind;

4. In Erwägung dessen, dass aus den genannten Bestimmungen des Artikels 61 Absatz 2 der Verfassung folgt, dass diese Klageschriften für unzulässig erklärt werden müssen;

- ÜBER DEN ARTIKEL 13:

5. In Erwägung dessen, dass Artikel 13 § I des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes Artikel 111-6 des Gesetzbuchs über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, sowie über das Asylrecht um die folgenden neun Absätze ergänzt:

„Der Antragsteller, oder dessen gesetzlicher Vertreter, eines Aufenthaltsvisums für mehr als drei Monate kann, wenn es sich um den Bürger eines Staates handelt, in welchem das Personenstandsregister Mängel aufweist, und er einen der in Artikel L. 411-1 und Artikel L. 411-2 genannten Verwandten oder einen Verwandten, welcher den Rechtsstatus eines Flüchtlings erhalten hat oder hilfsweisen Schutz genießt, begleiten oder zu ihm ziehen möchte, bei Fehlen der Personenstandsurkunde oder im Fall, dass ihn diplomatische Vertreter oder Konsularagenten benachrichtigt haben, dass ein erheblicher Zweifel bezüglich der Echtheit dieser Urkunde besteht, welcher auch durch den Besitz des Familienstandes gemäß der Definition durch Artikel 311-1 des Zivilgesetzbuchs nicht hat ausgeräumt werden können, beantragen, dass die Feststellung der Identität des Antragstellers des Visums durch seine genetischen Merkmale erfolgen soll, um somit Beweismaterial für die erklärte Abstammung von der Mutter des Antragstellers des Visums zu erhalten. Die Einwilligung der Personen, deren Identität auf diese Weise ermittelt werden soll, ist vorher in ausdrücklicher Form einzuholen. Diese werden angemessen über die Tragweite und die Folgen einer solchen Maßnahme unterrichtet.

„Die diplomatischen Vertreter oder Konsularagenten rufen umgehend das Großinstanzgericht von Nantes an, damit dieses nach Durchführung aller sachdienlichen Nachforschungen, und nachdem alle Verfahrensbeteiligten gehört worden sind, über die Notwendigkeit entscheidet, eine solche Feststellung der Identität durchzuführen.

„Kommt das Gericht zu dem Schluss, dass eine Feststellung der Identität erforderlich ist, benennt es aus dem Kreis der dazu gemäß den Voraussetzungen des letzten Absatzes befugten Personen eine Person, die mit der Durchführung dieser Maßnahme betraut wird.

„Die Entscheidung des Gerichts, sowie gegebenenfalls die Erkenntnisse aus den vom Gericht erlaubten Untersuchungen zur Feststellung der Identität werden vom Gericht an die diplomatischen Vertreter oder Konsularagenten übermittelt. Diese Untersuchungen werden auf Kosten des Staates durchgeführt.

„Eine Rechtsverordnung nach Stellungnahme des Staatsrates bestimmt, nachdem der Nationale Ethikbeirat gehört worden ist:

„1° Die Voraussetzungen für die Anwendung der Maßnahmen zur Feststellung der Identität der betroffenen Personen anhand ihrer genetischen Merkmale vor einem Antrag auf Erteilung eines Visums;

2° Die Liste der Länder, in welchen diese Maßnahmen versuchsweise Anwendung finden sollen;

3° Die Dauer dieser Versuchsphase, welche vom Tag der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung an achtzehn Monate nicht übersteigen darf und spätestens am 31. Dezember 2009 endet;

4° Die Modalitäten zur Ermächtigung der befugten Personen, diese Maßnahmen durchzuführen“;

6. In Erwägung dessen, dass diese Bestimmungen nach Ansicht der Antragsteller gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, das Recht auf Familienzusammenführung, das Recht auf Schutz der Privatsphäre und den Grundsatz der Menschenwürde missachten, das Ziel von

Verfassungsrang der Verständlichkeit des Gesetzes verkennen und außerdem verfassungswidrig seien, weil der Gesetzgeber seine Zuständigkeit nicht voll ausgeübt habe;

- Bezüglich des Gleichheitsgrundsatzes:

7. In Erwägung dessen, dass Artikel 1 der Erklärung der Menschen und Bürgerrecht von 1789 lautet: „*Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten*“;

8. In Erwägung dessen, dass das Gleichheitsgebot dem Gesetzgeber weder verbietet, verschiedene Sachverhalte verschieden zu regeln, noch aus Gründen des Allgemeininteresses vom Gleichheitssatz abzuweichen, solange in beiden Fällen, die sich daraus ergebende Ungleichbehandlung in direktem Zusammenhang mit dem Gesetz steht, welches sie begründet;

- *Die auf dem Personenstand beruhenden Unterscheidungen betreffend:*

9. In Erwägung dessen, dass, erstens, die gerügten Bestimmungen nur vorbehaltlich der völkerrechtlichen Abkommen, die bestimmen, nach welchem Recht die Feststellung des Abstammungsverhältnisses erfolgen soll, anwendbar sein werden; dass sich aus den Beratungen im Parlament ergibt, dass der Gesetzgeber nicht von den von Artikel 311-14 ff. des Zivilgesetzbuchs aufgestellten Regeln zur Lösung eines Normenkonflikts hat abweichen wollen, gemäß denen die Frage der Abstammung eines Kindes grundsätzlich nach dem Personalstatut der Mutter geregelt wird; dass die zur Prüfung vorgelegten Bestimmungen weder zum Gegenstand haben, noch ohne Artikel 1 der Erklärung von 1789 zu verletzen zur Folge haben dürften, bezüglich der Kinder, welche einen Antrag auf ein Visum stellen, besondere Vorschriften in Bezug auf ihre Abstammung einzurichten, welche dazu führen könnten, dass eine nach den ihnen gegenüber anwendbaren gesetzlichen Vorschriften gesetzmäßig festgestellte Abstammung nicht anerkannt würde; dass folglich, der Beweis der Abstammung durch „*Besitz des Familienstandes gemäß der Definition durch Artikel 311-1 des Zivilgesetzbuchs*“ nur dann anerkannt werden kann, wenn nach dem anwendbaren Gesetz ein vergleichbares Beweisverfahren vorgesehen ist; dass diese Bestimmungen des weiteren einem Ausländer nicht die Möglichkeit verweigern dürfen, das Abstammungsverhältnis durch andere vom anwendbaren Gesetz zugelassene Beweisverfahren zu belegen;

10. In Erwägung dessen, dass, zweitens, die gerügten Bestimmungen, welche bezwecken, das Fehlen oder die mangelnde Echtheit einer ausländischen Personenstandsurskunde durch genetische Feststellung des Abstammungsverhältnisses zu beheben, logischerweise nicht anwendbar sind, wenn die betreffende Abstammung nicht auf einem genetischen Band beruht; dass sie folglich insbesondere nicht anwendbar sind in Bezug auf den Beweis eines Adoptionsverhältnisses, welches durch ein Gerichtsurteil oder eine gleichwertige Entscheidung belegt wird; dass daher die auf „*Verletzung der Gleichheit zwischen selbst gezeugten und nicht selbst gezeugten Kindern*“ gestützte Rüge in tatsächlicher Hinsicht nicht begründet ist;

11. In Erwägung dessen, dass, drittens, die in Artikel 2 der Erklärung von 1789 verkündete Freiheit das Recht auf Achtung der Privatsphäre umfasst; dass der zehnte Absatz der Präambel der Verfassung von 1946 lautet: „*Die Nation sichert dem Individuum und der Familie die zu ihrer Entfaltung notwendigen Bedingungen zu*“; dass der Gesetzgeber, indem er die neue Beweismöglichkeit auf die Feststellung eines Abstammungsverhältnisses mit der Mutter beschränkt hat, und Anbetracht der Ziele, die er verfolgt hat, eine Maßnahme verabschiedet hat, die geeignet ist, auf eine nicht offensichtlich unausgewogene Art und

Weise das Recht, ein normales Familienleben zu führen, die Achtung der Privatsphäre des Kindes wie des Vaters und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zu der auch der Kampf gegen betrügerische Handlungen gehört, miteinander in Einklang zu bringen;

- *Die anderen Unterscheidungen betreffend:*

12. In Erwägung dessen, dass, erstens, die Bürger von Staaten, deren Personenstandsregister aufgrund der Lückenhaftigkeit der betreffenden Register oder aufgrund beträchtlicher betrügerischer Handlungen mangelhaft ist, sich Personenstandsurkunden betreffend nicht in derselben Lage befinden wie die Angehörigen der übrigen Staaten;

13. In Erwägung dessen, dass, zweitens, Artikel 37-1 der Verfassung lautet: „Für einen bestimmten Zweck und eine bestimmte Dauer können die Gesetze und Verordnungen Bestimmungen mit Versuchscharakter enthalten“; dass diese Bestimmung es dem Parlament ermöglicht, Versuche zu erlauben, die in begrenztem Umfang und für eine begrenzte Zeit Ausnahmen vom Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz vorsehen; dass der Gesetzgeber aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung dieses neue Beweisverfahren auf diejenigen Antragsteller eines Visums beschränken durfte, die Angehörige von Staaten sind, deren Personenstandsregister mangelhaft ist;

14. In Erwägung dessen, dass Artikel 13 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes unter dem in der Erwägung 9 ausgedrückten Vorbehalt nicht gegen das Gleichheitsgebot verstößt;

- Bezüglich des Rechts auf Familienzusammenführung, das Recht auf Achtung der Privatsphäre, sowie den Grundsatz der Achtung der Menschenwürde:

15. In Erwägung dessen, dass nach Ansicht der Antragsteller die gerügte Regelung, indem sie die Überprüfung des biologischen Abstammungsverhältnisses mit der Mutter des Antragstellers eines Visums zur Bedingung für die Familienzusammenführung erhebt, gegen das Recht auf Familienzusammenführung und gegen den Schutz der Privatsphäre verstößt; dass des weiteren die Verwendung eines genetischen Fingerabdrucks zur Gefahrenabwehr, um bestimmten Personen den Genuss eines verfassungsmäßig verbürgten Rechts zu verwehren, einen unverhältnismäßigen Eingriff in den Grundsatz der Achtung der Menschenwürde darstelle;

16. In Erwägung dessen, dass, einerseits, die Vorschriften des Artikels 13 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes nicht die Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung ändern, insbesondere nicht die sich aus den Artikeln L. 314-11 und L. 411-4 des Gesetzbuchs über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, sowie über das Asylrecht ergebende Bestimmung der Kinder, die in ihren Genuss kommen können; dass diese Vorschriften zum alleinigen Zweck haben, dem Antragsteller eines Visums zu erlauben, durch andere Mittel Beweismaterial für das Eltern-Kind-Verhältnis zu erbringen, wenn dieses Abstammungsverhältnis die Familienzusammenführung bedingt und die für seinen Beweis notwendige Personenstandsurkunde nicht existiert oder von den diplomatischen oder konsularischen Dienststellen wegen Mängel abgelehnt worden ist; dass diese Vorschriften auch nicht die Bestimmungen des Artikels 47 des Zivilgesetzbuchs ändern, welche die Beweiskraft von Personenstandsurkunden, die im Ausland ausgestellt worden sind, regeln und auf die Artikel L. 111-6 Absatz 1 des Gesetzbuchs über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, sowie über das Asylrecht verweist; dass die Anwendung dieser neuen Regelung in den Staaten, die in der Verordnung nach Stellungnahme des Staatsrates aufgeführt werden, nicht dazu führen darf, die diplomatischen oder konsularischen Dienststellen von ihrer Pflicht

zu entbinden, in jedem Einzelfall, und gegebenenfalls unter gerichtlicher Kontrolle, die Gültigkeit und Echtheit der vorgelegten Personenstandsurkunden zu prüfen; dass, unter diesem Vorbehalt, diese Vorschriften weder mittelbar noch unmittelbar gegen das vom zehnten Absatz der Präambel von 1946 verbürgte Recht, ein normales Familienleben zu führen, verstoßen;

17. In Erwägung dessen, dass, andererseits, die Anwendung dieser Regelung von einem entsprechenden Antrag des Betroffenen abhängt; dass der Gesetzgeber des weiteren die Verarbeitung der persönlichen Daten, die im Rahmen der Anwendung dieser Regelung gesammelt werden, nicht erlauben wollte und keine Ausnahme von den im oben genannten Gesetz vom 6. Januar 1978 enthaltenen Vorschriften zum Schutz des Privatlebens geschaffen hat; dass die Antragsteller unter diesen Bedingungen nicht behaupten können, die genannten Vorschriften verstießen gegen die von Artikel 2 der Erklärung von 1789 umfasste Achtung der Privatsphäre;

18. In Erwägung dessen, dass schließlich, entgegen der Ansicht der Antragsteller, die gerügte Regelung keine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr schafft, indem sie dieses zusätzliche Mittel zum Beweis eines Abstammungsverhältnisses zulässt; dass das Gesetz des weiteren nicht die Untersuchung der genetischen Merkmale des Antragstellers eines Visums erlaubt, sondern auf Antrag dieser Person oder ihres gesetzlichen Vertreters ermöglicht, die Identität des Antragstellers ausschließlich anhand seines genetischen Fingerabdrucks zu ermitteln; dass dies unter Bedingungen geschieht, die denen, die in Artikel 16-11 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs vorgesehen sind, ähneln; dass daraus folgt, dass die auf eine Verletzung der durch die Präambel von 1946 geschützten Achtung der Menschenwürde gestützte Rüge in tatsächlicher Hinsicht nicht begründet ist;

- Bezüglich des Ziels der Verständlichkeit des Gesetzes und bezüglich der Zuständigkeit des Gesetzgebers:

19. In Erwägung dessen, dass es dem Gesetzgeber obliegt, die Zuständigkeiten, die ihm die Verfassung, insbesondere ihr Artikel 34, überträgt, voll auszuüben; dass die vollständige Ausübung dieser Zuständigkeiten, sowie das verfassungsrechtliche Ziel der Verständlichkeit und der Zugänglichkeit des Gesetzes, welches sich aus den Artikeln 4, 5, 6 und 16 der Erklärung von 1789 ableitet, ihn verpflichten, hinreichend genaue Vorschriften zu erlassen und eine eindeutige Wortwahl zu verwenden; dass er in der Tat die Rechtssubjekte gegen eine verfassungswidrige Auslegung des Gesetzes und gegen das Risiko willkürlicher Entscheidungen zu schützen hat, ohne dabei die Aufgabe, Vorschriften zu erlassen, deren Bestimmung von Verfassungen wegen nur dem Gesetz zusteht, auf Verwaltungsbehörden oder Gerichte abzuwälzen;

20. In Erwägung dessen, dass, einerseits, die Vorschriften des Artikels 13 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes, welche die Voraussetzungen und die Art und Weise, die es einem minderjährigen Antragsteller eines Visums von mehr als drei Monaten, oder seinem gesetzlichen Vertreter, erlauben zu beantragen, dass die Feststellung der Identität des Antragstellers anhand seines genetischen Fingerabdrucks durchgeführt wird, um Beweismaterial für seine Abstammung zu ermitteln, nicht ungenau oder mehrdeutig abgefasst sind;

21. In Erwägung dessen, dass, andererseits, der Gesetzgeber seine eigene Zuständigkeit nicht verkannt hat, als er die Aufgabe, die Liste der Staaten, deren Personenstandsregister mangelhaft ist und bezüglich derer die neue Regelung versuchsweise Anwendung finden soll,

die Voraussetzungen für die Anwendung der Maßnahmen zur Feststellung der Identität der Personen anhand ihres genetischen Fingerabdrucks, die Dauer der versuchsweisen Anwendung im Rahmen der vom Gesetz gesteckten Grenzen, sowie schließlich die Modalitäten zur Ermächtigung der befugten Personen, diese Maßnahmen durchzuführen, zu bestimmen an eine Rechtsverordnung nach Stellungnahme des Staatsrates übertragen hat; dass im übrigen das im Einzelfall vor dem Großinstanzgericht anwendbare Verfahren nicht zu den in Artikel 34 der Verfassung aufgezählten Sachbereichen gehört;

22. In Erwägung dessen, dass der Gesetzgeber folglich weder den Umfang seiner eigenen Zuständigkeit, noch das Ziel der Verständlichkeit des Gesetzes verkannt hat;

23. In Erwägung dessen, dass aus diesen Ausführungen folgt, dass unter den in den Erwägungen 9 und 16 ausgedrückten Vorbehalten Artikel 13 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes nicht verfassungswidrig ist;

- ÜBER DEN ARTIKEL 63:

24. In Erwägung dessen, dass Artikel 63 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes, der aufgrund eines Änderungsvorschlags verabschiedet wurde, welcher in erster Lesung von der Nationalversammlung eingeführt worden war, Artikel 8 § II und Artikel 25 § I des oben genannten Gesetzes vom 6. Januar 1978 ändert; dass er zum Zweck hat, zu ermöglichen, vorbehaltlich einer Erlaubnis durch die Nationale Datenschutzbehörde, persönliche Daten, welche „mittelbar oder unmittelbar die Rasse oder die ethnische Herkunft“ der betroffenen Personen „erscheinen lassen“, zu verarbeiten, um Studien zur Bestimmung der Verschiedenheit der Herkunft der Menschen, sowie zu Fragen der Diskriminierung und der Integration durchzuführen;

25. In Erwägung dessen, dass, nach Ansicht der Antragsteller, der Änderungsvorschlag, auf den dieser Artikel zurückgeht, keinerlei Bezug zu den Bestimmungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs aufweist;

26. In Erwägung dessen, dass Artikel 6 der Erklärung von 1789 lautet: „Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens [...]“; dass Artikel 34 Absatz 1 der Verfassung bestimmt: „Die Gesetze werden vom Parlament beschlossen“; dass Artikel 39 Absatz 1 der Verfassung lautet: „Die Gesetzesinitiative steht sowohl dem Premierminister, als auch den Mitgliedern des Parlaments gleichberechtigt zu“; dass das Recht der Regierung sowie der Mitglieder des Parlaments, Änderungsvorschläge einzubringen, unter den Voraussetzungen und Einschränkungen, welche von den Artikeln 40, 41, 44, 45, 47 und 47-1 der Verfassung vorgesehen sind, ausgeübt wird;

27. In Erwägung dessen, dass aus dem Zusammenspiel der genannten Verfassungsvorschriften folgt, dass gewährleistet sein soll, dass das Recht der Regierung und der Mitglieder des Parlaments, Änderungsvorschläge zu unterbreiten, während der ersten Lesung eines Gesetzentwurfs oder eines Gesetzesvorschlags vor beiden Kammern des Parlaments voll und ganz ausgeübt werden kann; dass dieses Recht zu diesem Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens und bei Wahrung der Erfordernis der Klarheit und der Aufrichtigkeit der parlamentarischen Debatten, nur aufgrund der Zulässigkeitsvoraussetzungen sowie der Erfordernis, dass ein Änderungsvorschlag nicht gänzlich ohne Bezug zum Gegenstand des Gesetzesvorhabens, das beim Präsidium der

Kammer, die sich zuerst mit ihm befassen soll, eingereicht worden ist, eingeschränkt werden darf;

28. In Erwägung dessen, dass im vorliegenden Fall der Gesetzentwurf, aus dem der gerügte Artikel schließlich hervorgegangen ist, zuerst beim Präsidium der Nationalversammlung eingereicht worden ist und zu diesem Zeitpunkt achtzehn Artikel umfasste; dass fünfzehn dieser Artikel ausschließlich Bestimmungen des Gesetzbuchs über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, sowie über das Asylrecht änderten, während die drei übrigen Artikel nur zum Zweck hatten, zur Abstimmung mit anderen Rechtsvorschriften auf dieses Gesetzbuch zu verweisen, bzw. besondere Anwendungsmaßnahmen für die Gebietskörperschaften in Übersee vorzusehen; dass diejenigen dieser Bestimmungen, die im Kapitel I enthalten waren, die Voraussetzungen betrafen, unter denen eine Familienzusammenführung zugunsten eines Ausländers, der sich in Frankreich niederlassen möchte, möglich ist; dass die übrigen Bestimmungen, wie sich aus den Überschriften der Kapitel, in denen sie sich befanden, ergibt, hauptsächlich das Asylrecht, sowie die Einwanderung aus beruflichen Gründen betrafen;

29. In Erwägung dessen, dass obwohl die Verarbeitung von Daten, die notwendig ist, um wissenschaftliche Untersuchungen zur Bestimmung der Verschiedenheit der Herkunft der Menschen, sowie zu Fragen der Diskriminierung und der Integration durchzuführen, sich auf objektive Daten erstrecken kann, diese Datenverarbeitung nicht, ohne gegen den in Artikel 1 der Verfassung verankerten Grundsatz zu verstoßen, auf die Rasse oder die ethnische Herkunft gestützt werden darf; dass der Änderungsvorschlag, auf den Artikel 63 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes zurückgeht, ohnehin keinen Bezug zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs, aus dem das Gesetz schließlich hervorgegangen ist, aufwies; dass der Artikel 63 für verfassungswidrig erklärt werden muss, da er aufgrund eines regelwidrigen Verfahrens verabschiedet worden ist;

30. In Erwägung dessen, dass für den Verfassungsrat kein Anlass besteht, von Amts wegen weiteren Fragen, welche die Verfassungsmäßigkeit des vorgelegten Gesetzes betreffen, nachzugehen,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1 – Artikel 63 des Gesetzes zur Regelung der Einwanderung, für die Integration und über das Asylrecht wird für verfassungswidrig erklärt.

Artikel 2 – Unter den in den Erwägungen 9 und 16 zum Ausdruck gebrachten Vorbehalten ist Artikel 13 desselben Gesetzes nicht verfassungswidrig.

Artikel 3 - Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht.

Beschlossen durch den Verfassungsrat in seiner Sitzung vom 15. November 2007, an der teilgenommen haben die Damen und Herren Jean-Louis DEBRÉ, Präsident, Guy CANIVET, Jacques CHIRAC, Renaud DENOIX de SAINT MARC, Olivier DUTHEILLET de LAMOTHE, Valéry GISCARD d'ESTAING, Jacqueline de GUILLENCHMIDT, Pierre JOXE, Jean-Louis PEZANT, Dominique SCHNAPPER und Pierre STEINMETZ.